

## § 3 Nr. 19 Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers

eingefügt durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

**Steuerfrei sind**

...

**19. Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen. <sup>2</sup>Die Weiterbildung darf keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.**

...

Autor und Mitherausgeber:

Dr. Winfried *Bergkemper*, Richter am BFH aD, Lenggries

	Anm.		Anm.
A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 19 . . . . .	1	C. Erläuterungen zu Satz 2: Kein überwiegender Belohnungscharakter . . . . .	3
B. Erläuterungen zu Satz 1: Steuerfreie Leistungen zur Weiterbildung . . . . .	2		

### A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 19

1

**Grundinformation zu Nr. 19:** Nr. 19 stellt Leistungen des ArbG im Zusammenhang mit beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen seiner ArbN stfrei. Dabei geht es vorrangig um staatlich geförderte Maßnahmen entsprechend § 82 SGB III.

#### Rechtsentwicklung der Nr. 19:

- ▶ *KgfEG v. 30.1.1954* (BGBl. I 1954, 5): Die Vorschrift wurde erstmals in den Befreiungskatalog des § 3 aufgenommen. Nr. 19 regelte die StBefreiung von Entschädigungen aufgrund des KgfEG, das mW ab 1.1.1993 aufgehoben wurde.
- ▶ *StVereinfG 2011 v. 1.11.2011* (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986): Die StBefreiung wurde mW ab VZ 2011 aufgehoben (BTDrucks. 17/5125, 34 [35]).

In der Folgezeit war Nr. 19 nicht besetzt.

- ▶ *WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019* (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Erneute Einfügung von Nr. 19: Die Vorschrift befreit nunmehr ArbG-Leistungen zur Weiterbildung von ArbN, sofern es sich um Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 SGB III handelt oder um solche, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit dienen.

Die Neuregelung ist erstmals für den VZ 2019 anwendbar (Art. 39 Abs. 1 WElektroMobFördG/„JStG 2019“).

### **Bedeutung der Nr. 19:**

- ▶ *Zielsetzung des Gesetzgebers:* Durch die mW ab VZ 2019 geänderte Vorschrift des § 82 SGB III soll die politisch gewollte Weiterbildungsförderung von im Arbeitsverhältnis stehenden ArbN gefördert werden. Für die Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit, die in § 82 Abs. 1 SGB III im Einzelnen beschrieben wird, ist allerdings ein angemessener ArbG-Beitrag zu den Lehrgangskosten Voraussetzung (§ 82 Abs. 2 SGB III). Die StFreiheit dieser und sonstiger Weiterbildungsleistungen des ArbG durch Nr. 19 wird als flankierende Maßnahme der vom Gesetzgeber verfolgten Weiterbildungsstrategie verstanden (BRDrucks. 356/19, 95).
- ▶ *Steuersystematische Bedeutung:* Vom ArbG finanzierte Weiterbildungsmaßnahmen für ArbN werden regelmäßig im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des ArbG durchgeführt (§ 8 Anm. 180 „Fortbildung“; § 19 Anm. 185, 186; BRDrucks. 356/19, 95; R 19.7 LStR) und sind schon deshalb nicht stbar. Die StBefreiung hat lediglich deklaratorischen Charakter.

### **Geltungsbereich der Nr. 19:**

- ▶ *Sachlicher Geltungsbereich:* Wie sich aus den in der Vorschrift erwähnten Begriffen „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ ergibt, erstreckt sich der Anwendungsbereich der Nr. 19 nur auf ArbN und damit auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.
- ▶ *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 19 betrifft unbeschränkt und beschränkt EStpfl.; § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

## **2 B. Erläuterungen zu Satz 1: Steuerfreie Leistungen zur Weiterbildung**

Steuerfrei sind Leistungen des ArbG zur Weiterbildung der ArbN, soweit es sich um Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 SGB III handelt. Steuerfrei sind darüber hinaus sonstige Weiterbildungsleistungen des ArbG, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der ArbN dienen.

**Weiterbildung nach § 82 SGB III:** § 82 SGB III idF ab VZ 2019 (s. dazu BRDrucks. 356/19, 95) betrifft die Förderung von ArbN bei beruflicher Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durch die Bundesagentur für Arbeit. Die Förderung erfolgt durch die volle oder teilweise Übernahme von Weiterbildungskosten unter den in § 82 Abs. 1 SGB III im Einzelnen genannten Voraussetzungen. Allerdings hat die staatliche Förderung zur Voraussetzung, dass sich der ArbG in angemessenem Umfang an den Lehrgangskosten (s. dazu § 84 SGB III) beteiligt (§ 82 Abs. 2 Satz 1 SGB III). Was „angemessen“ ist, wird im Einzelnen in § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB III genannt. Für die Angemessenheit sind Betriebsgröße und Beschäftigtenzahl maßgeblich. In Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten kann von einer Kostenbeteiligung des ArbG abgesehen werden (§ 82 Abs. 2 Satz 3 SGB III).

**Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 SGB III:** Übernimmt die Bundesagentur für Arbeit die Weiterbildungskosten nach Maßgabe des § 82 Abs. 1 und 2 SGB III ganz oder teilweise, sind die vom ArbG ergänzend zu tragenden Kosten stfrei. Zu den Weiterbildungskosten iSd.

§ 82 SGB III gehören die Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung und die Kosten für die Betreuung von Kindern (§ 83 SGB III).

Zu den dem ArbG obliegenden und stfrei gestellten Leistungen zählt in jedem Fall sein Beitrag zu den Lehrgangskosten, denn dieser ist Voraussetzung für die Förderung der Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit. Beteiligt sich der ArbG darüber hinaus an den Weiterbildungskosten, sind auch diese Leistungen stfrei.

**Sonstige Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers:** Steuerfrei sind auch sonstige Weiterbildungsleistungen des ArbG, wenn sie der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des ArbN dienen. Diese Leistungen müssen keinen Bezug zum SGB III haben und bedürfen auch nicht der Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit. Voraussetzung ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis und die Qualifizierung der Maßnahme als berufliche Weiterbildung.

- ▶ *Berufliche Weiterbildung* ist jeder Bildungsvorgang, der eine vorhandene berufliche Vorbildung vertieft und erweitert. Vorausgegangen sind idR frühere Bildungsphasen und eine zwischenzeitliche Berufstätigkeit (s. Wikipedia).
- ▶ *Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit:* Die vom ArbG unterstützten Weiterbildungsmaßnahmen müssen der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der ArbN dienen. Das trifft auf Maßnahmen zu, die nicht arbeitsplatzbezogen sind (zB Sprach- und Computerkurse; BRDrucks. 356/19, 95).

### C. Erläuterungen zu Satz 2: Kein überwiegender Belohnungscharakter

3

**Bedeutung von Satz 2:** Satz 2 schränkt dem Wortlaut nach die in Satz 1 normierte StFreiheit der Leistungen ein. Danach dürfen die Weiterbildungsleistungen des ArbG keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben. Entsprechend der Gesetzssystematik bezieht sich Satz 2 sowohl auf Weiterbildungsmaßnahmen iSd. § 82 SGB III als auch auf die sonstigen Weiterbildungsleistungen des ArbG. Allerdings geht der Gesetzgeber zu Recht davon aus, dass zumindest die Weiterbildungsleistungen nach Maßgabe des § 82 SGB III im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des ArbG erfolgen und schon deshalb nicht stbar sind (BRDrucks. 356/19, 95; s. auch Anm. 1).

**Überwiegendes Eigeninteresse:** Die Einschränkung, dass eine als grds. stfrei qualifizierte ArbG-Leistung keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben darf, findet sich ansonsten im Befreiungskatalog des § 3 nicht. Die Begrifflichkeit erklärt sich aus der Rspr. zum überwiegenden Eigeninteresse des ArbG an Zuwendungen gegenüber den ArbN. Nach der Rspr. führt überwiegendes Eigeninteresse des ArbG zur Nichtsteuerbarkeit des gewährten Vorteils. Derartige Zuwendungen sind zwar durch den Betrieb veranlasst, dienen aber nicht in erster Linie zur Entlohnung der ArbN. In diesem Sinne liegt auch die berufliche Weiterbildung der ArbN im ganz überwiegenden Eigeninteresse des ArbG (R 19.7 LStR; § 19 Anm. 185, 186; s. Anm. 1).

Satz 2 ergibt wenig Sinn. Danach sind Weiterbildungsleistungen des ArbG, wenn sie – ausnahmsweise – nicht im eigenbetrieblichen Interesse des ArbG erfolgen und deshalb Arbeitslohn sind, nicht stfrei. Sind sie dagegen – was die Regel ist – eigenbetrieblich veranlasst und somit kein Arbeitslohn, soll StFreiheit eintreten, obwohl bereits keine Steuerbarkeit anzunehmen ist.

